



Merkblatt Unbezahlter Urlaub

Betriebliche Vorsorge und unbezahlter Urlaub

1

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes im Bereich der betrieblichen Vorsorge bestehen, wenn eine versicherte Person unbezahlten Urlaub nimmt.

Grundsätze

Dauert ein unbezahlter Urlaub längstens einen Monat, so bleiben der Vorsorgeschutz sowie die Beitragspflichten der versicherten Person und des Arbeitgebers vollumfänglich bestehen. Eine Meldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Tritt die versicherte Person einen unbezahlten Urlaub von länger als 24 Monaten an, so erfolgt mit Antritt des Urlaubs ein Austritt. Wird ein laufender unbezahlter Urlaub über 24 Monate hinaus verlängert, so erfolgt ein Austritt im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung an die Stiftung gemeldet wird.

Dauert ein unbezahlter Urlaub länger als einen Monat, jedoch längstens 24 Monate, so hat die versicherte Person folgende unwiderrufliche Wahlmöglichkeiten ab Beginn des unbezahlten Urlaubs:

Welche Möglichkeiten bestehen im Bereich der beruflichen Vorsorge?

2

Variante 1: Unveränderte Weiterführung der Vorsorge

Der Vorsorgeschutz wird während des unbezahlten Urlaubs unverändert weitergeführt. Die Beiträge gemäss Vorsorgeplan, erhöht um einen Zuschlag für die Unfaldeckung, sind ohne Unterbruch in vollem Umfang zu erbringen. Der Arbeitgeber kann diese vollumfänglich der versicherten Person belasten.

Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie uns vor Antritt des unbezahlten Urlaubs die unveränderte Weiterführung der Vorsorge und die festgelegte Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person mit dem Formular «Meldung unbezahlter Urlaub» mit.

Variante 2: Weiterführung des Risikoschutzes

Die unmittelbar vor Antritt des unbezahlten Urlaubs versicherten Invaliditäts- und Todesfallleistungen bleiben vollumfänglich erhalten. Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs werden keine Sparbeiträge erhoben. Die weiteren Beiträge gemäss Vorsorgeplan, erhöht um einen Zuschlag für die Unfaldeckung, sind weiterhin zu erbringen. Der Arbeitgeber kann diese vollumfänglich der versicherten Person belasten.

Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie uns vor Antritt des unbezahlten Urlaubs die Weiterführung des Risikoschutzes und die festgelegte Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person mit dem Formular «Meldung unbezahlter Urlaub» mit.

Variante 3: Unterbrechung des Risikoschutzes

Während des Unterbruchs besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen und auf das Altersguthaben übersteigende Todesfallleistungen. Im Todesfall besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Für die Zeit des Unterbruchs werden keine Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge erhoben. Weiterhin erhoben wird der Beitrag für den Sicherheitsfonds, welcher der Arbeitgeber vollumfänglich der versicherten Person belasten kann.

Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie uns vor Antritt des unbezahlten Urlaubs die Unterbrechung des Risikoschutzes und die festgelegte Aufteilung des Beitrags für den Sicherheitsfonds zwischen Arbeitgeber und der versicherten Person mit dem Formular «Meldung unbezahlter Urlaub» mit.

Variante 4: Austritt

Was ist zu tun?

Bitte stellen Sie uns die Austrittsmeldung zu. Den Wiedereintritt nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs wollen Sie uns bitte im gegebenen Zeitpunkt melden.

**Wie steht es mit der Unfall-
deckung?**

3

Bei unbezahltem Urlaub entfällt die Unterstellung unter die OUFL. Bei beiden Varianten schliessen wir deshalb die Unfaldeckung ein.